

Regelung zu Hilfsmittel , Rückenmarkierung , Sicherheitsablage

Zur Präzisierung der Sportordnung 2027 wird festgelegt:

Genehmigung der Hilfsmittel

Sportler, die beim Schießen Hilfsmittel benutzen wollen, stellen über ihren Verein beim zuständigen Gau/ Kreis einen Antrag mit hinreichender Begründung unter Beifügung der Beweisunterlagen.

Der Gau/Kreis reicht den Antrag an den Landesverband. Der reicht es an seinem vom DSB anerkannten Klassifizierer / Klassifizierungsarzt weiter. Dieser legt die notwendigen Hilfsmittel, **in einem Hilfsmittelnachweis gemäß Regel 0.7.3**, fest.

Die Klassifizierung erfolgt nach schießsportlichen Gesichtspunkten. Die generelle Einstufung bei 20 % GdB in die AB-Klassen entfällt. Der DSB bescheinigt diese Hilfsmittel im Hilfsmittelnachweis.

Der Landesverband trägt den Hilfsmittelnachweis im Wettkampfpass des Sportlers ein.

Ab der Landesmeisterschaft ist die Klassifizierung des Deutschen Schützenbundes zwingend vorgeschrieben.

10.8.1 Schießstühle

13. Für Sportler der Klasse SH1B und SH2B darf die Rückenlehne nur so hoch sein, dass 60 % vom gesamten Rücken des Sportlers frei sind. Die Länge der Wirbelsäule wird gemessen in senkrechter Sitzposition, von der Oberfläche der Sitzfläche des Sportlers entlang der Wirbelsäule zum Mittelpunkt des Wirbels C7 (vertebra prominens). Die Messung wird während der funktionellen Klassifikation ohne Schießkleidung durchgeführt. **Der Veranstalter misst die freie Rückenhöhe und markiert diese gemäß Hilfsmittelnachweis.**

14. Für Sportler der Klasse SH1C und SH2C wird die Länge von C7 bis 10 cm unter die Axel (axillar) bestimmt. Diese Länge muss bei Gewehrschützen auf der gewehrstützenden Seite und bei Pistolen- schützen auf der Schießarmseite oberhalb der Rückenlehne frei sein. **Der Veranstalter misst die freie Rückenhöhe und markiert diese gemäß Hilfsmittelnachweis.**

10.8.6 Sicherheitsablage bzw. Lade-, Ablagehilfe

Sicherheit, speziell beim Laden und im Wettkampf hat größte Priorität.

Eine Sicherheitsablage, welche die Waffe hält und zum sicheren Laden/Entladen für Hand/Arm amputierte oder einseitig gelähmte Sportler dient, muss die ganze Zeit auf dem Schießstand benutzt werden. Zum Einspannen der Waffe in die Sicherheitsablage, bzw. Lade-, Ablagehilfe darf die Hand von der Waffe genommen werden. Die Sicherheit ist dennoch gewahrt, solange der Lauf der Waffe in Richtung Geschossfang weist.

Um die Funktionalität der Sicherheitsablage zu gewährleisten, wird diese bei der Waffenkontrolle abgenommen. **Die Waffe muss am Stand sicher abgelegt werden können, ohne dass die Ablage versehentlich verrutscht.**

Die Sicherheitsablage muss vom Sportler gestellt werden.

Einfaches Beispiel einer Sicherheitsablage – siehe Zeichnung am Ende von Teil 10.

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2027 bzw. bis zur Übernahme in die gedruckte Sportordnung